

Der Landwirth.

Wochenbeilage zum „Wiesbadener General-Anzeiger“.

Nr. 74.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1899.

XIV. Jahrgang

Die San-Jose-Schildlaus.

Berichtet durch eine vor Jahren stattgehabte Reichstagsdebatte hat Herr Dr. J. Dorn (Stettin) einen Preis ausgesetzt zur Klärung der Frage: ob und inwieweit Deutschland einen wirtschaftlichen Schaden nicht allein von der San-Jose-Schildlaus, sondern von Schädlingen der Vereinigten Staaten überhaupt zu erwarten habe. Jetzt liegt über das Thema ein preisgekröntes Werk von Leopold Krüger vor, über welches sich in der neuesten Nummer der „Nation“ Dr. Dorn eingehend ausspricht. Wir entnehmen jener Besprechung folgendes: „Vielleicht hat der Leser dieser Zeilen gelegentlich einmal an den Rosen im Garten die Beobachtung gemacht, daß die Zweigspitzen und die Knospen mit Blattläusen dicht besetzt waren. Keinstheils wird er bei einiger Aufmerksamkeit wahrnehmen können, daß an derselben Stelle sich auch einige bunte Marienkäfer oder Johanniswürmer aufhalten, welche den Blattläusen nachstellen. Aber ungleich stärkere Verwüstungen richten die gefährlichen Larven unter den Äpfeln an. Diese alte Beobachtung wurde von den Amerikanern zuerst im wirtschaftlichen Leben praktisch ausgenutzt. Als die Schildläuse in den Obstkulturen von Südkalifornien zu einer Landplage wurden, da gingen die amerikanischen Entomologen nach den Sandwichinseln, nach Australien und Tasmanien und brachten die dort einheimischen Marienkäfer nach Amerika, für welche in Kalifornien der Apfel in ungeahnter Fülle gedeiht war. Die Käfer dankten ihnen die gute Verpflegung durch zahlreiche Vermehrung, und heute liegen die Verhältnisse so, daß schon einige der größten Obstzüchter, um sich diese Bundesgenossen zu erhalten, bereit sind, auf einigen ihrer Obstdäume eine mäßige Anzahl der gefährlichen Schildläuse zu pflanzen, und daß dieselben lebhaft Front machen gegen die brutalen Räucherungen und Sprühungen mit giftigen Stoffen, welche zwar die Läuse zu tödten, aber zugleich wieder deren stärkste Feinde noch das wertvollste Eigentum des Pflanzers verschont lassen. In der ursprünglichen Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes wurde über diese Maßregeln gegen die Schildläuse kein Wort erwähnt. Seit jener Zeit nun sind indessen die Sachverständigen des Reichsgesundheitsamtes selber zu der Ueberzeugung gelangt, daß die San-Jose-Schildlaus in Deutschland noch weniger einen Wirkungskreis finden würde, als feinerzeit die Kartoffelläuse.“

Ein neuer Schädling der Landwirtschaft.

Aus mehreren Gegenden Nordamerikas, aus den Staaten Delaware, New-York, New-Jersey (Long Island), Pennsylvania, Virginia, Nord-Carolina, Connecticut und neuerlich auch aus Canada wird berichtet, daß während der letzten Saison auch bisher nur wenig beobachtetes Insekt zum ersten Male in größerer, stellenweise sogar in sehr großem Maßstabe seinen verheerenden Einfluß auf den Weizen geltend gemacht hat. Es ist dies ein Schädling, der sich in Gräsern heimlich einnistet, die sog. *Erbse n. l. a. u. s.* (Nectarophora destruc-tor), die zu den Hemipteren und zwar zur Familie der Aphidae zählt. Die Wissenschaft hat sich noch wenig mit dem Thiere abgegeben, es ist ein kleines Insekt von weingrüner Farbe, etwa einmahl Zoll lang. Man will beobachtet haben, daß die Jungen lebendig aus dem Körper der Mutterthiere zum Vorschein kommen, doch das muß bis zu einer späteren wissenschaftlichen Prüfung dahingestellt bleiben. Sicherer ist, daß man auf einem und demselben Blatt ausgewachsene und neu zur Welt gekommene Exemplare nebeneinander vorfindet, daß die Mehrzahl flügellos ist, daß aber, sobald eine Pflanze so von den Läusen befallen ist, daß derselben die Nahrung ausgeht, geflügelte Individuen zum Vorschein kommen, die sich auf Nachbarkräutern verbreiten und zum Fortkommen kommen, die sich auf Nachbarkräutern verbreiten und zum Fortkommen kommen, die sich auf Nachbarkräutern verbreiten und zum Fortkommen kommen.

So befogt ein am 19. August d. J. an der Staatsuniversität von Ohio erstatteter Bericht von Prof. W. G. Johnson vom Landwirtschaftlichen Kollegium von Maryland.

Wie kann man das Eierlegen der Hühner im Winter befördern?

Hierüber schreibt die Zeitschrift d. „Ver. nass. Land- und Forstw.“ folgendes: „Es ist bekannt, daß die Hühnererei dann am höchsten im Preise steht, wenn unsere Hühner sehr wenig legen, nämlich im Winter; sie werden dann gewöhnlich doppelt bis dreifach so theuer bezahlt, wie im Sommer, und doch geben sich unsere Geflügelzüchter im großen und ganzen noch herzlich wenig Mühe, um Wintereier zu erzielen, was gar nicht allzuschwer ist, wenn man folgendes beachtet: Im Sommer bewegen sich die Hühner im Freien, finden Insekten und Würmer in Menge und haben auch jederzeit Grünfütter. Der Hühner braucht nur noch etwas Körner- bezw. Kraftfutter zu geben und die Hühner haben das, was ihnen zum Leben und zur Eierproduktion nöthig ist. Wenn wir nun den Hühnern diese Existenzbedingungen auch für den Winter künstlich herzurichten suchen, so wird der Erfolg nicht ausbleiben. Zuerst muß man dafür sorgen, daß die Hühner im Winter nicht zu kalt sitzen und einen geschützten Auslauf haben, wenn möglich eine große Halle oder Schuppen. Um zu verhindern, daß sich die Hühner bei Frost in eine Ecke drücken, und so durch die Kälte leiden, streckt man ihnen einige Hafer- oder auch Weizen-

garben so auf, daß sie danach springen müssen; dies ist ein gutes Mittel, um den Thieren Bewegung und Wärme zu verschaffen. Weiter kann man auf den Boden des Laufstalles oder Schuppens Laub, Sägemehl, Streu, Strohhäkel etc. streuen und jeden Morgen das Körnerfutter hineinwerfen, die Hühner werden dann den größten Theil des Tages ebenfalls in Bewegung sein.

Außer Körnerfutter fange man für Grüns, Gemüsesäfte, Kohl, Rüben etc. Auch warmes Weichfutter fördert das Legen sehr; gekochte Kartoffeln mit Kleie oder Schrot, Fleischabfällen oder etwas Fleischmehl mit saurer Milch und warmem Wasser zu einem dicken Brei angerührt, wird von den Hühnern mit großer Vorliebe angenommen. Desgleichen muß darauf geachtet werden, daß die Hühner an kalten Tagen stets reichlich Wasser finden. Hauptsächlich sollte aber jeder Geflügelzüchter für Frühbruten sorgen, denn diese sind die sichersten Eierleger im Winter.

Die Küken brauchen zu ihrer Entwicklung ungefähr 6 Monate, um legetüchtig zu werden; anfangs Mai erbrütete Küken sangen bei der vorgeschriebenen Haltung mit Sicherheit anfangs November, oft schon früher, zu legen an, und legen den ganzen Winter durch, während bei den älteren Hühnern dies nicht so sicher anzunehmen ist, was öfter dann eintritt, wenn die älteren Tiere im vorhergegangenen Herbst während der Mauser nicht genügend gefüttert worden waren. Gerade während der Mauser sollen die Hühner besonders gut gefüttert werden. Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß man die Hühner nicht länger als drei Jahre zur Eierproduktion verwenden soll. In ihren ersten zwei Legeperioden legt die Henne am meisten Eier, in der dritten Legeperiode nimmt die Zahl der gelegten Eier schon so merklich ab, während in der vierten Periode die Eierproduktion schon so bedeutend zurückgeht, daß die Futterkosten den Ertrag übersteigen, darum fort mit den alten Hühnern und in jedem Jahre für Frühbruten geforgt, und sorgsam und mit Verstand gefüttert, dann wird es nicht an Eiern fehlen, weder im Sommer noch im Winter.“

Allerlei Praktisches.

Wie unsere Zimmer-Palmen behandelt sein sollen. Palmen sind die Fürsten der tropischen Wälder und wollen auch wie Fürsten behandelt sein. Sie verlangen einen von allen Seiten hellen Standort, viel Licht und im Sommer reichliches Begießen. Dominierend, oben, auf dem Blumentisch, auf Pfeilern, Ständern, fühlen sie sich am wohlsten. In der warmen Jahreszeit gönne man den Palmen eine kleine Sommerfrische, d. h. man stelle sie ins Freie, in den Garten, auf den Balkon oder, wenn Leibes nicht vorhanden ist, in recht helle, häufig gelüftete Räume, und man spritze die Palmen dabei sitzig. Im Winter — ungefähr von November bis Februar — pflegen die Palmen mit der übrigen Pflanzenswelt der Ruhe, sie halten Winterschlaf, dabei Kraft schöpfend für die kommende Wachstumsperiode, und sie wollen während dieser Zeit nicht gestört, nicht zu großer Lebhaftigkeit angeregt werden; also man gieße während dieser Zeit sehr, sehr spärlich. Im Frühjahr aber, wenn sich feine, grüne Triebe bemerkbar machen, führe man ihnen wieder Nahrung in reichem Maße zu durch fleißiges Begießen, viel Sonne, viel Luft und vor allen Dingen dadurch, daß man sie sogleich umsetzt und zwar jedesmal in größere Töpfe als die, in denen sie vorher standen. Eine Palme will sandige Halberde mit etwas Rasenerde vermischt. Der unterste Grund des Topfes bestehe aus einer starken Lage Scherben zur Herabführung guten Wasserabzuges. Bei Verspizungen sind die verborstenen Wurzeln abzuschneiden, das gesunde Wurzelwerk darf jedoch nicht gestört werden.

Einwirkung des Frostes auf die Beschaffenheit des Gartenbodens. Auch im Winter, wenn anscheinend die Erde einer toten Masse gleicht, hören die Naturkräfte nicht zu wirken auf; ja der Einfluß des Frostes ist von ganz hervorragender Bedeutung für die Beschaffenheit des Gartenbodens. Im Herbst häufig sich die Feuchtigkeit, welche die einzelnen Theile des Bodens innig durchdringt, bei Eintritt des Frostes gefriert diese Feuchtigkeit bis zu mehr oder weniger großer Tiefe. Das zu Eis gefrierende Wasser verlangt aber bekanntlich einen größeren Raum, übt also auf alles, was seiner Ausdehnung hinderlich ist, einen Druck aus, der zwar im Einzelfalle nicht groß sein mag, dessen Wirkung aber in der Summe der zahllosen Druckkräfte, die unter der Einwirkung des Frostes in Thätigkeit treten, zur Geltung kommt. Die kleinen und kleinsten Bodentheile, welche die natürlichen Pflanzennährstoffquellen sind, werden auf diese Weise immer von neuem zerprengt und dem Einbringen der die Verwitterungsvorgänge beeinflussenden Luftbestandtheile zugänglich gemacht. Der Frost schließt also den Gartenboden auf. Alle Verwitterungsvorgänge im Boden, die ja für das fröhliche Gedeihen aller Pflanzen so wichtig sind, werden durch die Krafteinwirkungen des Frostes aufs wirksamste gefördert. Den so überaus günstigen Einfluß des Frostes auf die „Erdschließung“ des Gartenbodens können wir aber gar mächtig fördern durch geeignete Bodenbearbeitung. Diese Bodenbearbeitung soll bestehen in tiefer Auflockerung der Gartenbeete, möglichst vor dem Eintritt des Winters oder längstens vor Beginn der ersten Hälfte dieser Jahreszeit. Der Winter soll die Gartenbeete in „rauhes Furche“ vorfinden, wie ein landwirtschaftlicher Ausdruck lautet. Ein Ebenmachen oder gar eine Bearbeitung des umgegrabenen Landes mit dem Rechen hat daher immer zu unterbleiben.

Die Winterverwahrung der Hundehütten geschieht nach „Zwinger und Feld“ am besten mittelst Dung (Langstroh) oder Laub. Wir nehmen, schreibt die genannte Zeitschrift, immer noch dazu — bei Dung ist die Manipulation die gleiche — und brauchen dies ca. 10–15 Centimeter dick zwischen die Hütte und die Hauswand, nachdem wir mit einer ebensolchen Schicht (nur etwas dünner natürlich) den Raum zwischen Hüttenboden und Erde ausgefüllt halten. Sodann schlägt man an der Hinterwand der Hütte einige Pfähle (drei genügen meist) in den Boden, an diese nagelt man Stangen (5 Centimeter auseinander) und fällt nun den Raum zwischen dem entstandenen Gerüst und der Hüttenwand mit Laub aus, das man eintrifft, mittelst der Hand oder eines Pfahles fest-

stopft. Genau so verfährt man mit der noch übrigen Längseite der Hundehütte. Auch kann man zwischen die Pfähle Ruten oder Flechtzweige flechten, oder man benagelt sie mit Brettern. Oben auf die Hütte kommt noch eine tüchtige Portion Laub, über dieses Bretter oder Rutenholzweige als Deckung und „fertig ist die Laube.“ Steht die Hütte frei, so muß man eben das Gerüst rings herum führen. Manche Hütten haben abnehmbare Dächer und hohle Seitenwände. Solche werden zur Winterbeheizung hergerichtet, indem man das Dach abnimmt, es innen mit einem Sod nagelt, die Seitenwände mit demselben Material vollstopft und das Dach wieder draufsetzt. Wird es sehr kalt, so kann man einen Sod ober den gleichen vor die Oeffnung der Hütte nageln, doch darf derselbe nur bis knapp an den unteren Rand der Hüttenöffnung reichen, da sonst dem Hunde das Passiren zu schwer gemacht wird und zu lange „Vorhänge“ in der Kasse schleifen und dann das Thier befeuchten und belästigen.

Die Artischoke erweist sich auch in Deutschland immer mehr als Bitterkraut. Verehrer der edlen Pflanze wird es interessieren, aus dem „Fr. Rathgeber im Obst- und Gartenbau“ zu erfahren, daß man sehr wohl die Artischoke auch in Deutschland anbauen kann, ja daß sie, die bisher immer als erst im zweiten Jahre fruchtbringend angesehen wurde, bei richtiger Kultur schon im ersten Jahre ihre wohlgeschmeckenden Blüthenkelche reifen läßt. Die Kultur ist eingetragend geschildert und kann man darnach schon im Herbst von der Pflanze bis 5 Früchte ernten. Wie sich das von selbst versteht, muß die Artischoke im Winter eingelegt werden.

Thierseuchen. Der Sonderauschuß für Thierkrankheiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft wünscht, daß enterte, herkulose Thiere getödtet werden und daß durch Schriften die Kenntniß von der Gefährlichkeit solcher Thiere mehr verbreitet werde. Ferner soll der Prüfung der Möglichkeiten für die Ausrottung der Wandermarmsuche bei Hunden näher getreten werden.

Marktbericht für den Regier.-Bezirk Wiesbaden.

(Fruchtpreise, mitgetheilt von der Preisnotirungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.) Montag, 18. Dezember. Nachmittags 12½ Uhr. Der 100 Kilo gute marktfähige Waare, je nach Qual., ist zu Frankfurt a. M. Weizen, hiesiger M. 15.50 bis 16.50, Roggen, hiesiger, M. 15.25 bis 15.40, Gerste, Weizen- und Weizen- (neuer) M. 17.— bis 17.25, Weizenrauer M. 15.75 bis 16.—, Hafer, hies. M. 14.00 bis 14.25, Raps, hies. M. —.— bis —.—, —.— und Stroh (Notirung vom 15. Dez.). Heu (neuer) 5.60 bis 6.60 M., Roggenstroh (Langstroh) 3.80 bis 4.40 M., Weizenstroh, in Ballen gepreßt 0.00 M.

Provisiantenmarkt: Die Preise werden in der Woche vom 18. bis 24. Dezember betragen (je nach Qualität): Weizen bis M. 16.40, Roggen bis M. 16.—, Hafer bis M. 14.60, Heu bis M. 5.40, Stroh bis M. 3.40 für 100 Kilo.

Dieg. 16. Dez. Nassauer Rothweizen 16.25 bis 16.50 M., Roggen, 14.25 bis 15.20 M., Gerste 14.15 bis —.— M., Hafer 13.20 bis 14.20 M., Raps —.— bis —.— M.

Manheim, 18. Dez. Amtliche Notirung der dortigen Preise (eigene Depesche). Weizen, pfläzter 16.75 bis —.— M., Roggen, pfläzter 16.00 bis —.— M., Gerste, pfläzter 17.00 bis —.— M., Hafer, hiesiger 14.25 bis 14.50 M., Raps 25.00 bis —.— M.

Frankfurt, 18. Dez. Der heutige Viehmarkt war mit 506 Ochsen, 36 Bullen, 942 Kühen, Rindern und Stieren, 312 Kälbern, 730 Hammeln, — Schafkammern, 0 Lämmer, — Flegelkammern, 1289 Schweinen besetzt. Die Preise stellten sich per 50 Kilo Schlachtgewicht wie folgt: Ochsen: a. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtgewichtes bis zu 6 Jahren 70–72 M., b. junge fleischige, nicht ausgewachsene und ältere ausgewachsene 65–67 M., c. mäßig genährte, junge, gut genährte ältere 60–62 M., d. gering genährte jeden Alters —.— M. Bullen: a. vollfleischige höchsten Schlachtgewichtes 55–57 M., b. mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 51 bis 53 M., c. gering genährte 00–00 M. Kühe und Färsen (Stiere und Rinder): a. vollfleischige, ausgewachsene Färsen (Stiere und Rinder) höchsten Schlachtgewichtes 61–63 M., b. vollfleischige, ausgewachsene Kühe höchsten Schlachtgewichtes bis zu 7 Jahren 54–56 M., c. ältere ausgewachsene Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Färsen (Stiere und Rinder) 42–46 M., d. mäßig genährte Kühe und Färsen (Stiere und Rinder) 33–35 M., e. gering genährte Kühe und Färsen (Stiere und Rinder) 30 bis 32 M. Bezahlt wurde für 1 Pfund: Kalber: a. einste Mast (Schlamm. Mast) und beste Sauglader (Schlachtgewicht) 76–80 Pfg., (Lebendgewicht) 46–48 Pfg., b. mittlere Mast, und gute Sauglader (Schlachtgewicht) 72–74 Pfg., (Lebendgewicht) 42–44 Pfg., c. geringe Sauglader (Schlachtgewicht) 60–63 Pfg., (Lebendgewicht) 00 bis 00 Pfg., d. ältere gering genährte Kälber (Kreiser). —.— Schafe: a. Mastkammern u. jüngere Mastkammern (Schlachtgewicht) 59–61 Pfg., b. ältere Mastkammern (Schlachtgewicht) 44–48 Pfg., c. mäßig genährte Hammeln und Schafe (Werkzeuge) (Schlachtgewicht) 38–42 Pfg. Schweine: a. vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1½ Jahren (Schlachtgewicht) 54 Pfg., (Lebendgewicht) 41 bis 42 Pfg., b. fleischige (Schlachtgewicht) 53 Pfg., (Lebendgewicht) 00 Pfg., c. gering entwickelte, sowie Sauen, und Eber, (Schlachtgewicht) 00–00 Pfg., d. ausländische Schweine unter Angabe der Herkunft 00–00 Pfg.

Die Preisnotirungskommission.

Notationsdruck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Sommer, Verantwortlich: Moriz Schäfer in Wiesbaden.

Vögel

In reicher Auswahl, einheimische, exotische, nur go ausda Thiere, zu billigsten Preisen,

Vogelfutter

In anerkannt bester Qualität, in erprobten sachgemässen Mischungen, sowie Mähner und Taubenfutter, Hundekuchen etc.

Vogelkäfige

und alle sonstigen zur Vogelucht und -Pflege gebührenden Artikel kauft man billigst am Platze in der

Joh. Georg Mollath,

Ink. Reinh. Benemann 700
7 Mauritiusplatz 7.

Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Alleiniges officielles Publikationsorgan des Magistrats der Stadt Wiesbaden.

Nr. 296.

Dienstag, den 19. Dezember 1899.

XIV. Jahrgang.

Bekanntmachungen der Stadt Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
Drittes Buch, dritter Titel.

VI. Fund.

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen, oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sachen öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu 300 Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeige pfllicht verlegt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 und 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist, oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als 3 Mark werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde.

Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

§ 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark werth ist, ihre Rechte rechtzeitig bei der Polizeibehörde angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt.

Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht die Sache auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 984 das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder von dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977. Wer in Folge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 984 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Uebergange des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

§ 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.

§ 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen, oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§ 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des

Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeinbeanstalten, an die Gemeinde, bei Vertheilungsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrage abgezogen.

§ 982. Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten von den von dem Bundesrath, in den übrigen Fällen nach den von der Centralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.

§ 983. Ist eine öffentliche Behörde im Besitze einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn die Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, diese Vorschriften der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

§ 984. Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (§ 983), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Vorstehender Auszug wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1899. 1672

Der Polizei-Präsident.

R. Prinz v. Ratibor.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1899.

Der Magistrat.

J. B.: Heß.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 20. d. Mts., Vormittags 10 Uhr werden in dem Hause Bleichstraße No. 1 hier verschiedene Nachlasssachen, als: **Saus- u. Küchengeräthe, Kleidungsstücke u. Leibwäsche** gegen Baarzahlung **versteigert.**

Wiesbaden, den 14. December 1899.

1665 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 19. d. Mts., Vorm. 11 Uhr, wollen Herr **Lorenz Petry** und Miteigenthümer ihr am Ecke des Hirschgrabens und der Steingasse zwischen Karl Uhrig und Heinrich Müller belegenes dreistöckiges Wohnhaus mit 2ar 0550 qm Hofraum und Gebäudesfläche in dem Rathhause hier, Zimmer Nr. 55, abtheilungshalber zum zweiten- und letztenmale versteigern lassen.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1899.

1050 Der Oberbürgermeister. Zu Vertr. Rörner

Bekanntmachung.

Nachdem von dem Magistrat die Schuldscheine über **die bis einschl. 25. v. Mts.** auf das Stadt-Anlehen von 977 900 Mk. eingezahlten Beträge ausgefertigt worden sind, wird um Empfangnahme der Schuldscheine gegen Rückgabe der vorläufig erteilten Quittungen bei der **Stadthauptkasse Zimmer Nr. 1** hierdurch ersucht.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1899.

1671

Stadthauptkasse.

Bekanntmachung.

Die am 13. Dezember cr. stattgehabte Rehricht-Versteigerung ist genehmigt. Der Rehricht wird den Steigerern zur Abfuhr überwiesen.

Wiesbaden, 16. Dezember 1899.

1675 Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Mittwoch, den 20. December 1899, Vormittags 10 Uhr werden auf dem Rehrichtlagerplatz im Dürst Kleinfeldchen **50 Haufen (je zu 30 Karren) Haufschicht** öffentlich versteigert.

Wiesbaden, den 13. December 1899.

1663

Bekanntmachung.

Betr. die Unfallversicherung der bei Hegebauteilen beschäftigten Personen.

Der Auszug aus der Heberolle der Versicherungs-Anstalt der hessen-nassauischen Baugewerks-Verufsgenossenschaft für das 3. Quartal l. Js. über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungsprämien wird während zweier Wochen, vom 16. l. Mts. ab gerechnet, bei der Stadthauptkasse im Rathhause während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadthauptkasse eingezogen werden.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 19 des Baunfallversicherungsgegesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 26 des Gesetzes.)

Wiesbaden, den 12. Dezember 1899.

1664

Der Magistrat.

Zu Vertr. Mangold

Natural-Verpflegungsstation.

Bei dem herannahenden Winter sind viele unserer Mitmenschen mannigfachen Entbehrungen ausgeleitet; mit am härtesten werden dadurch die „armen Wanderer“ betroffen, die jetzt in der Fremde von Ort zu Ort ihre Beschäftigung suchen müssen.

Nun naht das liebe Weihnachtsfest, an dem jeder gerne die Seinen mit einer Gabe erfreut.

Um unsere Anstalt in den Stand zu setzen, um die Weihnachtszeit den bei uns verpflegten Wanderern, welche fern vom Heimathaus dem Erwerb nachgehen müssen, ein kleines, nütliches Geschenk (Bekleidungsstücke, Schuhwerk etc.) zukommen zu lassen, richten wir an alle edlen Menschenfreunde die herzlichste Bitte, uns durch Zuwendung von Baarmitteln oder Bekleidungsgegenständen gütigst zu unterstützen.

Gaben nehmen entgegen der Hausvater Sturm (Evangel. Vereinshaus) und die Unterzeichneten.

Wiesbaden, den 1. Dezbr. 1899.

Der Vorstand der Naturalverpflegungsstation:

Der Vorsigende:

Heß.

Der Kassirer:

C. Hensel.

Bürgermeister,

Kaiser Friedrich-Ring 96.

Rathhaus, Zimmer 49.

(Ecke d. Dranienstr.)

Der Schriftführer:

Mangold, Beigeordneter.

Rathhaus, Zimmer 10.

163

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

1. der ledigen Dienstmagd **Karoline Bock**, geb. 11. 12. 1864 zu Weilmünster,
2. des Glasergehulfsen **Karl Böhmke**, geb. 31. 3. 1867 zu Elberfeld,
3. des Schneiders **Theodor Böttcher**, geb. 28. 11. 1857 zu Hohendobeleben,
4. der ledigen **Katharine Christ**, geb. 16. 4. 1875 zu Oberrod,
5. der ledigen Sprachlehrerin **Johanna Frihe Georgine Denuemann**, geb. 23. 12. 1856 zu Frankfurt a. M.
6. der ledigen **Margarethe Dreijer**, geb. 1. 7. 1862 zu Fulda,
7. der ledigen **Louise Ernst**, geb. 3. 5. 1868 zu Wiesbaden,
8. des Installateurs **Emil Färber**, geb. 28. 11. 1858 zu Weilburg,
9. des Schreibers **Theodor Philipp Hofmann**, geb. 10. 8. 1871 zu Weinbach,
10. der ledigen **Anna Lajsch**, geb. 25. 2. 1876 zu Wiesbaden,

von Montag, den 18. d. Mts., ab während der Dauer der Arbeiten für den öffentlichen Fuhrverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1899.

Der Oberbürgermeister.

J. B.: Körner.

1679

Ausschreiben.

Die Stelle eines dem Magistrat als Mitglied angehörigen Stadtbaurathes ist bis zum 1. April 1900 zu besetzen.

Dem Stadtbaurath untersteht das gesammte städtische Hoch- und Tiefbauwesen.

Es ist ein Mindestgehalt von 10 000 M. jährlich für die Stelle in Aussicht genommen, ohne daß dadurch die Bewilligung eines höheren Anfangsgehaltes unbedingt ausgeschlossen sein soll.

Die Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufs, der Zeugnisse und der Gehaltsanprüche

bis spätestens zum 15. Januar 1900 an uns einzureichen.

Wiesbaden; den 16. Dezember 1899.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Der Tagelöhner **Karl Wenf**, geboren am 15. März 1872 zu Bieskirchen, zuletzt Schachtstraße Nr. 6 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sodaß dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß. Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1899.

1677

Der Magistrat — Armenverwaltung
M a n g o l d.

Castellschule.

Unsere armen Kindern sind in voriger Woche von einem ungenannten Wohlthäter 53 runde Kuchen zum Frühstück gespendet worden, wofür hierdurch der wärmste Dank ausgesprochen wird.

Wiesbaden, den 18. Dezbr. 1899

1031

Der Rektor: Schloßier.



Dienstag, den 19. Dezember 1899.

Abonnements - Konzerte

städtischen Kur-Orchesters

unter Leitung seines Kapellmeisters des Kgl. Musikdirektors
Herrn: Louis Lustner.

Nachm. 4 Uhr:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Barataria-Marsch | Sullivan-Komzák |
| 2. Ouverture zu „Die Vestalin“ | Spontini. |
| 3. Frühlingslied | Mendelssohn. |
| 4. Drei Tänze zu Shakespeare's „Henry VIII.“ | German. |
| a) Mohrentanz. b) Schäfertanz. c) Fackeltanz. | |
| 5. „Freut euch des Lebens“, Walzer | Joh. Strauss, |
| 6. Ouverture zu „Tannhäuser“ | Wagner. |
| 7. Solvejg's Lied aus „Peer Gynt“ | Grieg. |
| 8. I. ungarische Rhapsodie | Liszt. |

Abends 8 Uhr.

unter Leitung des Konzertmeisters Herrn Hermann Irmser.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Ouverture zu „Ein Abenteuer Händel's“ | Reinecke. |
| 2. Finale aus „Die weiße Dame“ | Boieldieu. |
| 3. Militärmarsch | Fz. Schubert. |
| 4. I. Carmen-Suite | Bizet. |
| Prélude — Aragonaise — Intermezzo —
Les Toréadors. | |
| 5. Brautschau-Polka aus „Der Zigennerbaron“ | Joh. Strauss. |
| 6. Vorspiel zu „Boabdil“ | Moszkowski. |
| 8. Fantasie aus Mendelssohn's „Ein Sommer-
nachtsstraum“ | Rosenkranz. |
| 8. Le bacchanal, Konzert-Galopp | Bendel. |

Familien-Nachrichten.

Auszug aus dem Civilstands-Register der Stadt Wiesbaden vom 17. Dezember.

Geboren: Am 11. Dezember dem Spezereiwarenhändler Christian Müller e. S. Richard Adam. — Am 15. Dezember dem

Steinhauergehilfen Wilhelm Herrchen e. L. Louise Johanna. — Am 12. Dezember dem Mehger August Fuchs e. L. Frieda Elisabeth Thekla. — Am 16. Dezember dem Bildhauergehilfen Karl Schäfer e. L. Ernestine.

Aufgebote: Der verwitwete Landwirth Arnold Spieß zu Grenzhausen, mit Lina Pleimes zu Hemmerich. — Der Mehgergehilfe Georg Eßelborn hier, mit Elisabeth Deinet zu St. Goarshausen. — Der Posamentiergehilfe Georg Josef Schmitt hier, mit Anna Hornstadt hier. — Der Wirth Johann Georg Hubert Geller zu Mainz, mit Anna Maria Weis daselbst.

Gestorben: Am 16. Dezember Hegemeister a. D. Bernhard Jigen aus Naurob, 74 J. — Am 17. Dezember Hermann, S. des Kaufmanns August Rothnagel, 3 J. — Am 17. Dezember Alfred, S. des Schreinergehilfen Jakob Benkel, 3 M. — Am 17. Dezember Karl, S. des Installateurgehilfen Johann Frank, 1 J. — Am 18. Dezember Küfiergehilfe Johannes Gehlmann, 57 J. — Am 18. Dezember Rudolf, S. des Eisenbahn-Stationengehilfen Julius Nagel, 1 M.

Fremden - Verzeichniss.

vom 18. Dezember 1899. (Aus amtlicher Quelle.)

Hotel Adler.		Pläztzer Hof.	
Hälsenbeck	Manchester	Lude, Kfm.	Berlin
Bahnhof-Hotel.		Promenade-Hotel.	
Krüger, Frh.	Frankfurt	Glene, Dr.	B.-Baden
Kluger, Fabrikdirek.	Budapest	Zur guten Quelle.	
Koch, Kfm. m. Fr.	Aachen	Bohley, Kfm.	Münster-Appel
Schwarzer Beck.		Hotel Schweinsberg.	
Napp, Fr. m. Tocht.	Stromberg	Kolb, Civilingen.	München
v. Kaehne, Offiz.	Düsseldorf	Wilmosse, Kfm. m. Fr.	Brüssel
Hotel Eimbora.		Wilmosse, Frh.	
Rohud, Dr. med.	Wiesbaden	Kaufmann, Kfm.	Frankfurt
Levy, Kfm.	Hamburg	Lemaihe, Kfm.	Köln
Zimmermann, Kfm.	Antwerpen	Taurus-Hotel.	
Mayer, Kfm.	Rauschbach	Brensing, Kfm.	Dieringshausen
Fuchs, Kfm.	Steinbach	Cahensly, Reichs- u. Land-	
Eisenbahn-Hotel.		tagsabgeord.	Limburg
Burkhardt, Kfm.	Marraggio	Berg, Kfm.	Halle
Hauptstuhl	Berlin	Streipen, Fabrik.	Strassburg
Erbertsz.		Well, Kfm.	Düsseldorf
Kilb, Kfm.	Darmstadt	Curillstadt, Kfm.	Frankfurt
Michelmann, Kfm.	Frankfurt	Hotel Victoria.	
Hoffmann, Kfm. m. Fr.	Borbart	Frhr. v. Gültlingen, Oberlt.	
Hotel Hoppel.		Ludwigsburg	
Mos, Kfm. m. Sohn	Dresden	v. Liechtenstorn, Offiz.	Trier
Ruthardt, Rent.	Charlottenburg	Flegel, Fabrik.	Antequera
Meckert, Kfm. m. Fr.	Elberfeld	Hotel Vogel.	
Lustig, Kfm.	Prag	Gross, Ingen.	Angsburg
Schmidt, Kfm.	Bielefeld	Baron Woehrmann, Gutsbes.	
Hotel Vier Jahreszeiten.			Riga
Lewisohn, Fr. m. Begl.	London	Domköhler	Glückstadt
Hotel Kaiserhof.		Althoff, Kfm.	Nürnberg
Blumfeld	London	Daniel, Fabrik.	Heilbronn
Tuchmann	Frankfurt	In Privathäusern:	
Hotel Kurpfalz.		Brüsseler Hof.	
Jost, Kfm.	Berlin	Marx, Fr. m. Tocht.	New-York
Knapp	Dauborn	Geisbergstrasse 12.	
Kunz, Kfm.	Köln	Michell m. Tocht.	London
Hotel Metropole.		Christl. Hospiz.	
Kahn	Magdeburg	Moenk, Fr. Rent.	Hamburg
Lessing, Fr.	Oberlahnstein	Albrechts, Landrath	Uelzen
Streubel, Fabrikbes.	Kulmbach	Grieringer, Frh.	Freudenstadt
Loewy, Kfm.	Berlin	Villa Loberberg 9.	
Nassauer Hof.		Hollmann, Frh.	Wien
Ulrichs, Konsul m. Fr.	Bremen	Pension Margaretha.	
Nonnenhof.		v. Seebach, Fr. Baron	Weimar
Scholle, Kfm.	Herford	Villa Primavera.	
Blaise, Kfm.	Aachen	Harnes	Rittergut Zabelsdorf
Hille, Kfm.	Krefeld	Mosbacher, Fr.	London
Oberzimmer, Kfm.	München		

II. Andere öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 20. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr wird zufolge Verfügung des königlichen Amtsgerichts 9 zu Wiesbaden vom 9. d. M. das dem Friedrich Wilhelm Roffel von Dohheim zustehende, in hiesiger Gemarkung belegene Grundstück, Stockbuch Nr. 5468 gleich 8 ar 29,25 qm Acker „Bangert 1r Gewann, zwischen einem Weg und Karl Fischer zu Luxemburg, in dem Rathhaus dahier, Zimmer Nr. 12, zwangsweise öffentlich versteigert.

Wiesbaden, den 17. Novbr. 1899.

Der Bürgermeister. J. B. Wolff.